

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Zweiter Zuschlag auf rentenferne Startgutschriften? Erneute Neuregelung in Sicht?

06.02.2014

Vorbemerkungen

Das Landgericht Berlin hat am 22.01.2014 (**Az. 6 O 144/13**)¹ die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften für unverbindlich erklärt, da der sog. **Toleranzquotient** von 7,5 Prozentpunkten zur Ungleichbehandlung zwischen älteren und jüngeren Rentenfernen (ab Jahrgang 1947) führt und somit gegen Art. 3 GG verstößt.

Es ist durchaus möglich, dass auch das **Landgericht Karlsruhe** sowie andere Landgerichte demnächst gleichlautende Urteile fällen. Dies würde für die betroffenen Rentenfernen bedeuten, dass nach einer höchstrichterlichen Entscheidung eine erneute Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften durch die Tarifparteien erfolgen muss.

1. Streitpunkt: Um was geht es eigentlich?

In einem fast unscheinbaren Halbsatz (im Folgenden **gefettet**) aus § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 3 ATV (gleichlautend in § 79 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 VBLS n.F.) heißt es:

*„Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und **um 7,5 Prozentpunkte vermindert**“.*

Hinweis zum Verständnis: Mit dem in diesem Paragrafen erwähnten „Vomhundertsatz“ ist der sog. Unverfallbarkeitsfaktor in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG gemeint, der sich wie folgt errechnet:

Unverfallbarkeitsfaktor U

= bis zum 31.12.2001 erreichte **te** Pflichtversicherungsjahre (m) geteilt durch bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreich**bare** Pflichtversicherungsjahre (n)
oder als Kurzformel: **U = m/n** (sog. m/n-tel bzw. ratielle Berechnung)

Dazu ein aktueller **Beispielfall 1**:

geboren 1.1.1949, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1974, Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr ab 1.1.2014

Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors

m = 28 erreichte **te** Pflichtversicherungsjahre vom 1.1.1974 bis 31.12.2001

n = 40 erreich**bare** Pflichtversicherungsjahre vom 1.1.1974 bis 1.1.2014

U = m/n = 28/40 = 0,7 bzw. **70 %**

¹ Das Urteil wird in den wesentlichen Auszügen zitiert im **Anhang 1** dieses Standpunkts. Weitere einschlägige Urteile des Landgerichts Berlin sind ergangen bzw. werden ergehen.

Der Unverfallbarkeitsfaktor liegt in diesem Beispielfall also bei 70 %. Dies würde bedeuten, dass 70 % der Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG bzw. der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG als Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (sog. **rentenferne Startgutschrift**) berechnet werden müssten.

Lag das sog. gesamtversorgungsfähige Entgelt zum 31.12.2001 beispielsweise bei 3.000 €, würde sich bei einem am 31.12.2001 verheirateten rentenfernen Pflichtversicherten mit fiktiver Steuerklasse III/0 eine **Voll-Leistung von 490,80 €** ergeben. Die Rentenanwartschaft bzw. Startgutschrift müsste dann bei **343,56 €** (= 70 % von 490,80 €) liegen.

Tatsächlich wurde aber bisher nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nur ein jährlicher Anteilssatz von 2,25 % angesetzt, so dass bei 28 erreichten Pflichtversicherungsjahren nur ein Satz von insgesamt **63 %** (= 2,25 % x 28 Jahre) herauskommt. Der BGH hat in seinem Pilot-Urteil vom 14.11.2007 (**Az. IV ZR 74/06**)² zu Recht moniert, dass dadurch Pflichtversicherte mit längerer Ausbildungszeit die zum Erwerb der Voll-Leistung (100 %) erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre (= 100 % : 2,25 %) in ihrem Arbeitsleben überhaupt nicht erreichen können und deshalb von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen müssen.

Dies führt laut BGH-Urteil zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Pflichtversicherten und damit zum Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, so dass die seinerzeit erteilte Startgutschrift unverbindlich ist.

Auf den erwähnten Beispielfall trifft diese Ungleichbehandlung exakt zu. Fälschlicherweise werden nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nur **309,20 €** (= 63 % von 490,80 €) berechnet. Der Verlust gegenüber dem ungekürzten Unverfallbarkeitsfaktor von 70 % liegt somit bei **34,36 €** (= 343,56 € minus 309,20 €).

Man hätte nun erwarten können, dass die Tarifparteien in diesem Fall einen Zuschlag von 34,36 € bzw. 11,11 % auf die bisherige Startgutschrift von 309,20 € nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG akzeptieren würden. Dies ist aber durch den **willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten** vom Unverfallbarkeitsfaktor verhindert worden. Da der um 7,5 Prozentpunkte verminderte Unverfallbarkeitsfaktor nur noch bei **62,5 %** (= 70 % minus 7,5 %) liegt und somit noch unter dem alten Satz von 63 %, kommt es bisher zu keinem Zuschlag.

Folge: Alle Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren (wie im Beispielfall) oder darunter gehen leer aus. Dies steht in klarem Widerspruch zum Tenor des BGH-Piloturteils.

Dass der Abzug von 7,5 Prozentpunkten insbesondere die jüngeren Rentenfernen ab Jahrgang 1961 grob benachteiligt, belegt der nächste Beispielfall.

² <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f6530638e4ea5ae2c7f22f92acce98cf&nr=41984&pos=0&anz=1>

Beispielfall 2:

geboren 1.1.1961, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.1.1990, Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr am 1.1.2026

Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors

m = 12 erreichte Pflichtversicherungsjahre vom 1.1.1990 bis 31.12.2001

n = 36 erreichbare Pflichtversicherungsjahre vom 1.1.1990 bis 1.1.2026

U = m/n = 12/36 = 0,33 bzw. **33,33 %**

Da der ungekürzte Unverfallbarkeitsfaktor von 33,33 % deutlich über dem Satz von 27 % (= 2,25 % x 12 Jahre) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt, müsste auch in diesem Fall ein Zuschlag erfolgen. Dieser würde dann **31,06 €** (= 6,33 % von 490,80 €) ausmachen. Doch auch in diesem Fall macht der willkürliche Abzug von 7,5 Prozentpunkten einen Zuschlag zunichte, da der um pauschal 7,5 Prozentpunkte verminderte Unverfallbarkeitsfaktor nur noch bei 25,83 % (= 33,33 % minus 7,5 %) und somit wiederum unter dem bisherigen Satz von 27 % liegt.

Also werden gerade auch **Jüngere** durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten benachteiligt und bleiben bisher ohne Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift. Diese Folge wiegt besonders schwer, da Jüngere sehr viel mehr Pflichtversicherungsjahre ab 2002 aufweisen als Ältere und von der im Leistungsniveau deutlich gekürzten Punkterente stärker getroffen werden. Falls – wie von den Tarifparteien bereits erwogen - auch noch eine weitere Senkung des Leistungsniveaus bei der Punkterente erfolgt, werden Jüngere doppelt und dreifach gegenüber den Älteren benachteiligt. Insofern fällt die von den Tarifparteien gewollte **Diskriminierung von jüngeren Pflichtversicherten** durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten besonders stark ins Gewicht.

2. Bisherige Kürzung: Wie sieht die Position von VBL und Kommentatoren von der Arbeitgeberseite aus?

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat die willkürliche Kürzung von 7,5 Prozentpunkten bisher immer vehement verteidigt.

Interessant sind allein schon die Begrifflichkeiten rund um den strittigen Abzug von 7,5 Prozentpunkten. Im Positionspapier von **Stefan Hebler**, Referent bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Tdl), war am 9.12.2010 noch von „maximaler Abweichung“ die Rede.³ In der nach der Tarifentscheidung am 30.5.2011 erschienenen **Pressemitteilung von Verdi**⁴ heißt es „höchstzulässiger Abstand“.

Im Artikel von **Hagen Hügelschäffer**, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), in BetrAV 7/2011⁵, Seite 616, heißt es schlicht „Abschlag“, ohne eine Wertung vorzunehmen. Doch in dem von der VBL in Klageerwiderungen am meisten zitierten Artikel von **Stefan Hebler**, in ZTR 9/2011⁶, Seite 536, ist von einer „angemessenen Differenz“ die Rede.

³ Das TdL - Positionspapier vom 09.12.2010: „Startgutschrift für Rentenferne“ liegt den beiden Autoren dieses Standpunkts vor.

⁴ Verdi TS berichtet Nr. 019/2011 vom 31.05.2011: Verhandlungsergebnis zur Zusatzversorgung.....
http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110531_TS_019_2011_Verhandlungsergebnis_Zusatzversorgung.pdf

⁵ http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwwob_page.show?_docname=4052122.PDF

⁶ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserungen bei den Startgutschriften der Späteinsteiger, Aufsatz in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Ob man es nun Abweichung, Abstand, Abschlag oder Differenz nennt: Die VBL erfindet für diesen Vorgang den logisch irreführenden und auch mathematisch völlig falschen Begriff „**Toleranzquotient**“. Eine Differenz oder ein Abstand bzw. Abschlag kann mangels eines Bruchs nie und nimmer als Quotient bezeichnet werden. Und von Toleranz bzw. Duldung kann ja logischerweise nicht gesprochen werden, wenn man ohne sachliche Begründung einen willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor durchsetzt, um die Mehrkosten der Neuregelung für die VBL und andere Zusatzversorgungskassen zu minimieren.

Für die Betroffenen muss die Antwort der VBL⁷ auf die Frage nach der eigentlichen Begründung für den pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten daher auch wie blanker Hohn klingen:

Originalton VBL:

„Warum muss der Unverfallbarkeitsfaktor um mehr als 7,5 Prozentpunkte höher sein als der bisherige Vomhundertsatz?

Die Tarifvertragsparteien haben diese Grenze festgelegt, um möglichst zielgenau eine Nachbesserung bei Späteinsteigern zu erreichen.“

Das Ziel, mit dieser „Grenze“ bzw. dem pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten „möglichst zielgenau eine Nachbesserung bei Späteinsteigern zu erreichen“, haben die Tarifparteien völlig verfehlt. Angesichts des Ausschlusses aller jüngeren Jahrgänge trotz Späteinstieg und aller Pflichtversicherten mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren trotz längerer Ausbildungszeit muss eher vom genauen Gegenteil ausgegangen werden.

Wie es nach Ansicht der Autoren tatsächlich zur Kürzung um 7,5 Prozentpunkte kam, ist in **Anhang 2** dieses Standpunktes beschrieben.

3. Kritik an der Kürzung

Die Verfasser dieses Standpunktes haben von Anfang an auf die schweren Systemfehler bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften am 30.5.2011 hingewiesen und dabei auch insbesondere die willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte angeprangert.

Bereits am 1.6.2011 erschien eine Glosse⁸ (siehe auch **Anhang 3** dieses Standpunktes), die für einige Aufregung unter höchst empfindlichen Entscheidungsträgern sorgte und den Betreiber der Homepage www.startgutschriften-arge.de zu seinem Beitrag „Nachdenkliches“⁹ am 4.6.2011 veranlasste.

In der Folgezeit wurden immer wieder die **fatalen Auswirkungen der Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte** beschrieben und unter www.startgutschriften-arge.de veröffentlicht, so u.a.

⁷ <http://www.vbl.de/de/versicherte/pflichtversicherung/startgutschriften/>

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf

⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Nachdenkliche_Hinweise_in_eigener_Sache.pdf

- Standpunkt „**Systematische Fehler bei der Neuregelung**“ vom 15.7.2011¹⁰
- VSZ-Gutachten „**Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften auf ökonomischer und finanzmathematischer Sicht**“ vom 15.7.2011¹¹
- Standpunkt „**TdL – Willkürlicher Abzug**“ vom 27.7.2011¹²
- Standpunkt „**Konstruktionsfehler Zusatzversorgung**“ vom 13.8.2012¹³
- Standpunkt „**Keine Zuschläge bei Jüngeren**“ vom 15.10.2012¹⁴
- Standpunkt „**Keine Zuschläge trotz längerer Ausbildung**“ vom 19.10.2012¹⁵
- Studie „**Systemfehler und Rechtsprechung bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften**“ vom 19.11.2013¹⁶.

Insbesondere der zuletzt genannte Standpunkt vom 19.10.2012 sowie die Studie vom 19.11.2013 beleuchten eingehend die Folgen der willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors. Da die Jüngeren dadurch massiv benachteiligt werden, sprechen die Verfasser von „**Jahrgangsfalle**“ und von „**Altersdiskriminierung von Jüngeren**“.

Die mitunter pointierte Kritik haben die VBL und die an der Neuregelung beteiligten Tarifparteien jedoch nie zum Anlass genommen, ein Gespräch mit Kritikern zu suchen oder ihnen mögliche Fehler in ihrer Argumentation nachzuweisen. Vielleicht liegt es daran, dass die Kritiker mit ihrer immer wiederkehrenden - und aus Sicht der VBL und der Entscheidungsträger sicherlich auch unangenehmen - Betrachtungsweise in der Sache völlig Recht haben.

4. Mögliche Folgen: Was können Betroffene künftig erwarten?

Betroffene Rentenferne (ab Jahrgang 1947), die bisher keinen oder einen aus ihrer Sicht nur geringen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhielten, müssen zunächst einmal auf weitere Entscheidungen von Landgerichten über die Zulässigkeit der Neuregelung und insbesondere der Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte warten.

Darauf zu hoffen, dass die VBL bzw. die Tarifparteien nach eindeutigen Urteilen der Landgerichte zugunsten der Betroffenen einlenken und eine erneute „Neuregelung der Neuregelung“ beschließen, ist nach den bisherigen Erfahrungen unrealistisch.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird die VBL gegen die Urteile der Landgerichte, sofern sie zugunsten der Betroffenen ausgehen, Berufung einlegen und es wird zu einem Verfahren vor dem zuständigen Oberlandesgericht kommen. Sollte auch ein OLG-Urteil nicht im Sinne der VBL ausfallen, wird sie Revision beim Bundesgerichtshof einlegen.

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BS6_Systematische_Fehler.pdf

¹¹ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

¹² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_TdL_Willkuerlicher_Abzug.pdf

¹³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Konstruktionsfehler_Zusatzversorgung.pdf

¹⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Juengeren.pdf

¹⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_trotz_laengerer_Ausbildung.pdf

¹⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf

Die Erfahrungen mit den Klagen um die ursprünglichen Startgutschriften und dem langen Weg vom Landgericht Karlsruhe in 2004 über das OLG Karlsruhe in 2005 bis hin zum BGH am 14.11.2007 lassen befürchten, dass ein höchstrichterliches Urteil auch bei den **Klagen gegen die Zuschlags- bzw. Überprüfungsberechnungen der VBL** wohl erst im Jahr 2017 erwartet werden kann.

Ein derartiges jahrzehntelanges Prozess-Vorgehen der Zusatzversorgungskassen (z.B. der VBL) ist also abzusehen. Das hat aber mit effektivem Rechtsschutz für die Betroffenen nichts mehr zu tun, denn es werden längst nicht mehr alle Betroffenen die Ergebnisse einer erneuten langwierigen Rechtsprechung würdigen können.

5. Rücknahme der Kürzung?

Welche Konsequenzen hätte diese Option? Ist dieses denkbare Szenario überhaupt tragfähig?

Wenn die Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte letztlich ersatzlos wegfallen sollte, hat dies zumindest für drei Gruppen von am 31.12.2001 verheirateten Rentnern erfreuliche finanzielle Auswirkungen:

- Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift für **alle älteren Rentnern**, die **ab einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten** in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und bisher keinen Zuschlag erhielten (mit einem geschätzten Anteil von 15 % aller Rentnern)
- Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift auch für **alle jüngeren Rentnern**, die ebenfalls ab einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und bisher keinen Zuschlag erhielten (mit einem geschätzten Anteil von 25 % aller Rentnern)
- höhere Zuschläge für alle Rentnern, die bisher schon einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhielten.

Der Kreis der zuschlagsberechtigten Rentnern könnte sich möglicherweise von momentan rund 10 % auf bis zu 50 % aller Rentnern erhöhen („kleine Ursache – große Wirkung“).

Ausgeschlossen vom Zuschlag blieben aber auch nach Wegfall des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten noch folgende drei Gruppen:

- kein Zuschlag für Rentenferne, die **vor einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten** in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (sog. Früheinsteiger mit einem geschätzten Anteil von 25 % aller Rentenfernen)¹⁷,
- kein Zuschlag für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne, bei denen der nach Zuschlag erhöhte Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG weiterhin **unter dem Mindestbetrag** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 liegt (sog. alleinstehende Durchschnitts- und Höherverdiener bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von geschätzten 4.000 € in 2001 mit einem geschätzten Anteil von 20 % aller Rentenfernen)
- kein Zuschlag für Rentenferne, die erst sehr spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (sog. „Spätesteinsteiger“ mit einem Eintrittsalter von zum Beispiel 45 Jahren) und bei denen sich die gekürzte Voll-Leistung ausnahmsweise relativ stärker auswirkt als der höhere Unverfallbarkeitsfaktor (zum Beispiel bei Durchschnittsverdienern) mit einem geschätzten Anteil von 5 % aller Rentenfernen

Gäbe es die willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a. Nummer 1, Satz 4 ATV überhaupt nicht, würde auch ein am 31.12.2001 verheirateter und rentenferner Pflichtversicherter mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren einen Zuschlag in Höhe von 11,1 % auf seine bisherige Startgutschrift bekommen (siehe **fett** gedruckte Zahl in der folgenden Tabelle).

Dadurch vereinfacht sich auch die Berechnung der Zuschlagsquote, für die nun folgende Formel ohne den Abzug von 7,5 Prozentpunkten gilt:

$$ZQ I = \left[\left[\frac{m}{n} : (m \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100 \text{ bzw. } \left[\left[1 : (n \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100$$

Tabelle 1: Zuschlagsquote I bei fehlender Kürzung von m/n (konstante Zuschlagsquote unabhängig vom Jahrgang)

		Eintrittsalter in Jahren													
Jg.	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
1947ff.	0 %	1,0 %	3,4 %	5,8 %	8,4 %	11,1 %	14 %	17 %	20,1 %	23,5 %	27 %	30,7 %	34,7 %	38,9 %	

¹⁷ Nun würde **nach Wegfall der 7,5 % bzw. von 0,075** statt der alten Zuschlagsbedingung ($m/n - 0,075 > 0,0225m$) mathematisch gelten:

$$m/n > 0,0225m \text{ bzw. } 1/n > 0,0225 \text{ bzw. } n < 1/0,0225 \text{ bzw. } n < 44,44$$

Da die Anzahl **n** der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre aus der Differenz zwischen 65 und dem Eintrittsalter **e**, also $n = 65 - e$, gebildet wird, lässt sich daraus schließen, ab welchem Eintrittsalter **e** die „neue“ Zuschlagsbedingung erfüllt wäre:

$$n = 65 - e < 44,44 \text{ bzw. } e > 20,55$$

d.h. e > 20,55 Jahre oder ab 20 Jahre und knapp 7 Monaten

Also ist die Frage, ob es überhaupt einen Zuschlag geben kann, künftig allein von der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) abhängig und damit vom Eintrittsalter (**e**). **Der Geburtsjahrgang spielt überhaupt keine Rolle mehr bei der Berechnung eines Zuschlags auf die bisherige Startgutschrift!**

Unter **Zuschlagsquote** ist der Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift nach der evtl. künftigen Neuregelung ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten (Zuschlagsquote I nach Tabelle 1) oder der bisherigen Neuregelung mit Abzug von 7,5 Prozentpunkten (Zuschlagsquote II nach der folgenden Tabelle 2) zu verstehen.

Tabelle 2: Zuschlagsquote II bei Kürzung von m/n um 7,5 Prozentpunkte (Berechnung laut Tarifeinigung vom 30.5.2011)

		Eintrittsalter in Jahren								
Jg.	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
1947	0%	2,5%	5,1%	7,8%	10,6%	13,7%	16,8%	20,2%	23,7%	
1948	0%	2,1%	4,6%	7,3%	10,1%	13,1%	16,2%	19,5%	23,0%	
1949	0%	1,6%	4,1%	6,8%	9,6%	12,5%	15,6%	18,8%	22,2%	
1950	0%	1,1%	3,6%	6,2%	9,0%	11,8%	14,8%	18,0%	21,3%	
1951	0%	0,6%	3,1%	5,6%	8,3%	11,1%	14,1%	17,1%	20,4%	
1952	0%	0,1%	2,5%	5,0%	7,6%	10,3%	13,2%	16,2%	19,3%	
1953	0%	0,0%	1,8%	4,2%	6,8%	9,4%	12,2%	15,1%	18,1%	
1954	0%	0,0%	1,1%	3,5%	5,9%	8,5%	11,1%	13,8%	16,7%	
1955	0%	0,0%	0,3%	2,6%	4,9%	7,4%	9,9%	12,5%	15,1%	
1956	0%	0,0%	0,0%	1,6%	3,8%	6,2%	8,5%	10,9%	13,2%	
1957	0%	0,0%	0,0%	0,5%	2,6%	4,8%	6,9%	9,0%	11,1%	
1958	0%	0,0%	0,0%	0%	1,2%	3,2%	5,1%	6,9%	8,6%	
1959	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	1,3%	2,9%	4,4%	5,6%	
1960	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0,4%	1,3%	1,9%	
1961	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	

*) geboren zu Anfang des jeweiligen Jahres (z.B. 1.1.1948)

Berechnung der Zuschlagsquote:

$$\begin{aligned} \text{ZQ II} &= [m/n - 0,075 - (m \times 0,0225)] : (m \times 0,0225) \\ &= [[(m/n - 0,075) : (m \times 0,0225)] - 1] \times 100 \end{aligned}$$

Die neuen Zuschlagsquoten nach Tabelle 1 sind nun völlig unabhängig vom jeweiligen Geburtsjahrgang und steigen mit höherem Eintrittsalter an. Die bisherige Jahrgangsfalle für jüngere Jahrgänge ab 1961 besteht nicht mehr, da die Zuschlagsquote nur noch vom Eintrittsalter bzw. der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre abhängig ist. Man mag nun einwenden, dass solch hohe Zuschlagsquoten wie beispielsweise 27 % bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren oder gar rund 39 % bei einem Eintrittsalter von 33 Jahre nicht gerechtfertigt seien. Dieser Einwand ist grundsätzlich sogar berechtigt, wenn auch aus einem ganz anderen Grund, wie aus dem nächsten Kapitel ersichtlich wird.

6. Vergleichsberechnung nach § 2 und § 18 BetrAVG auf dem Prüfstand

Egal, wie man es auch dreht und wendet, d.h. **mit** oder **ohne** eine Kürzung von 7,5 Prozentpunkten, ist zu beachten:

Der Unverfallbarkeitsfaktor **m/n** nach § 2 BetrAVG darf nicht isoliert mit dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG verglichen werden, da die Berechnungsgrundlagen völlig unterschiedlich sind:

- **Vollrente** (bei zum Beispiel 40 tatsächlich erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 2 BetrAVG,
- aber **Voll-Leistung** (bei fiktiv 44,44... erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 18 BetrAVG.

Es kommt also immer darauf an, auf welche Berechnungsgrundlage sich errechnete Prozentsätze beziehen. Wenn man jedoch die Berechnungsgrundlagen völlig außer acht lässt, ist der Vergleich von individuellem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit pauschalem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG wie ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen.

Wenn man schon „**Unverfallbarkeitsfaktor**“ mit „**Anteilssatz**“ vergleichen will, dann müsste gleichzeitig auch die **tatsächliche Vollrente nach § 2 BetrAVG** mit der nur **fiktiven Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG** verglichen werden. Erst das Zusammenspiel von Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente einerseits („**§ 2-Perspektive**“) mit Anteilssatz und Voll-Leistung andererseits („**§ 18-Perspektive**“) würde Sinn machen.

Das Landgericht Berlin hält sich in seinem Urteil (**Az. 23 O 144/13**) vom 22.01.2014 aus dieser Diskussion heraus und stellt fest in seiner Entscheidung zum Hilfsantrag 1a der Klägerin fest, **dass die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.05.2011 unwirksam wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG ist**, weil ein erheblicher Anteil der rentenfernen Pflichtversicherten wegen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten von der vom BGH geforderten Verbesserung vollständig ausgeschlossen ist. Der Hilfsantrag 1b der Klägerin, die Berechnung ohne Abzug des „Toleranzquotienten“ von 7,5 Prozentpunkten vorzunehmen, wurde abgewiesen.

Da die Tarifparteien eine Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auf beispielsweise 2,5 % pro Jahr für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten in jedem Fall vermeiden wollten und daher ganz auf den Unverfallbarkeitsfaktor setzten, kommt es nun möglicherweise zu den von ihnen nicht gewollten deutlichen Mehrkosten bei der Neuregelung der Startgutschriften.

Für die VBL und die anderen Zusatzversorgungskassen kann es richtig teuer werden, wenn die Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors ersatzlos gestrichen werden muss und eine neue – verfassungskonforme – Lösung zu suchen ist.

Zusammenfassende Schlussbemerkungen

Die Tatsache, dass die Tarifparteien im Vorfeld der Tarifgespräche unterschiedliche Kürzungsvorschläge (Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 10, 5 oder 7,5 Prozentpunkte, siehe Exkurs „**Wie es tatsächlich zur Kürzung um 7,5 Prozentpunkte kam**“ im **Anhang 2** dieses Standpunktes) diskutierten, legt schon eine gewisse Willkürlichkeit im Vorgehen der Tarifparteien bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nahe.

Der pauschalen und willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors hätte es jedoch gar nicht bedurft, wenn man von vornherein statt der systemwidrigen Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors „durch die Hintertür“ den pauschalen Anteilssatz von bisher 2,25 % der Voll-Leistung pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr zumindest für die Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten auf 2,5 % angehoben hätte. Die **Zuschlagsquote** hätte bei dieser Gruppe einheitlich 11,11 % der bisherigen Startgutschrift ausgemacht. Um die am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen nicht ein erneutes Mal zu benachteiligen, hätte man auch deren bisherige Startgutschrift um 11,11 % anheben können, falls diese nach einem Mindestwert (**Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV) berechnet wurde.

Ein entsprechendes **modifiziertes Pauschalmodell** haben die Verfasser dieses Standpunktes bereits am 10.6.2011 vorgelegt und am 16.1.2014 nach Bekanntwerden des Gesetzentwurfs für die Rentenreform ab 1.7.2014 nochmals aktualisiert (siehe¹⁸)

Die Tarifparteien haben aber offenbar ganz bewusst einen anderen Weg gewählt, der nun zu dem von VBL-Jurist Konrad¹⁹ (in ZTR 6/2008, Seite 302) befürchteten Systembruch führt.

Dieser Systembruch erklärt sich durch die **Vermengung eines individuell berechneten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 2 BetrAVG abzüglich 7,5 Prozentpunkten mit der pauschal errechneten Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG**. Schon im BGH - Pilot - Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sprachen die Richter die Warnung aus, dass „die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden“ kann, da zwischen beiden Rechenschritten ein innerer Zusammenhang besteht.

Die Bedenken des VBL-Juristen Konrad und der Richter haben die Tarifparteien ebenso ignoriert wie den vom BGH u.a. vorgeschlagenen Weg einer „Erhöhung des Multiplikators von 2,25 %“. Ganz so einfach wollten die Tarifparteien die gerichtlichen Forderungen offensichtlich nicht erfüllen. Ihre komplizierte und nicht zu Ende durchdachte Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV enthält nun aber eine Fülle von Systemfehlern, die grundsätzliche neue Rechtsfragen aufwerfen. Insbesondere die

¹⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf

¹⁹ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303
<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte muss nach dem Urteil des Landgerichts Berlin nun rückgängig gemacht werden.

Die reine Rücknahme der willkürlichen 7,5 Prozentpunkte ist aus systematischen Gründen jedoch laut Kapitel 6 dieses Standpunkts auch keine endgültige Lösung!

Da müssen die Tarifparteien neu nachdenken, einerseits eine rechtliche einwandfreie und andererseits nach sachlichen Gesichtspunkten systematisch konsistente und widerspruchsfreie Lösung erarbeiten.

Sollte das Berliner Landgerichtsurteil auch in den höheren Instanzen Bestand haben, könnte man sarkastisch formulieren: „Die Tarifparteien haben es ja nicht anders gewollt“.

Wiernsheim und Erkrath, 06.02.2014
Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:
http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zuschlaege_vor_Gericht.pdf)

Anhang 1:

Auszug aus dem 9-seitigen Gerichtsurteil des Landgerichts Berlin (Az.: 23 O 144/13 vom 22.01.2014)

In dem Rechtsstreit (6 O 144/13) der Klägerin ./ VBL hat die Zivilkammer 23 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 30.10.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Marlow und die Richter am Landgericht Hegemann und Dr. Kiunke am 22. Januar 2014 für Recht erkannt:

.....

1. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten gemäß Satzung neu berechnete Startgutschrift den Wert der von der Klägerin erlangten Anwartschaft auf die zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 285,24 EUR zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 20 % und die Beklagte 80 %.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei darf die Zwangsvollstreckung der Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

.....

Klageanträge:

Die Klägerin, welche die Beklagte vorprozessual fruchtlos anwaltlich zur Neuberechnung seiner Startgutschrift aufgefordert hatte, meint, dass auch die Neuberechnung nach § 79 VBLS n.F. (noch immer) gegen Art. 3, 14 GG verstoße.

Sie beantragt,

1:

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Versorgungsrente der Klägerin zum Zeitpunkt der Verrentung in satzungsgemäßer Höhe auf den Berechnungsgrundlagen des vor Inkrafttreten der 42. Satzungsänderung geltenden Satzungsrechts der Beklagten zu berechnen,

hilfsweise zu 1.,

a) festzustellen, dass die von der Beklagten gemäß Satzung neu berechnete Startgutschrift den Wert der von der Klägerin erlangten Anwartschaft auf die zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt, und

b) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine Startgutschrift unter Anwendung des Vergleichsmodells zu erteilen, jedoch ohne Anwendung des in § 79 Abs. 1a S. 1 VBLS vorgesehenen Abzugs von 7,5 % als Toleranzquotienten, sowie

2:

die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 631,06 EUR zu zahlen.

.....

Entscheidungsgründe

A. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

.....

B. Begründetheit

Die Klage ist im Hauptantrag zu Ziffer 1., ebenso wie im Hilfsantrag zu Ziffer 1.b) unbegründet und abzuweisen. Als in der Sache erfolgreich erweist sich dagegen der Hilfsantrag zu Ziffer 1.a) sowie ein Teil des Zahlungsantrages zu Ziffer 2.

.....

III. Hilfsantrag zu Ziffer 1.a)

Der Feststellungsantrag ist begründet. Denn auch § 79 der zum 30. November 2011 geänderten Satzung der Beklagten ist nicht geeignet, die Gründe, die den Bundesgerichtshof (a.a.O., Tz. 122 ff) dazu bewogen haben, die ursprüngliche Satzung wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG für unwirksam zu halten, zu beseitigen.

1.

Dabei gilt, dass die Satzungsbestimmungen der Beklagten, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, ebenso wie die Normsetzung der Tarifvertragsparteien, von den Gerichten im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Grundgesetzes zu prüfen sind (BGH, a.a.O., Rn. 33-34), wobei sich die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie einerseits sowie die Grundrechte der vom Tarifvertrag erfassten Personen andererseits wechselseitig begrenzen; die Grenzen sind jeweils durch einen möglichst schonenden Ausgleich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln (BGH, a.a.O., Rn. 38).

Art. 3 GG verlangt vom Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (BGH, a.a.O., Rn. 59), was im Grundsatz auch für die Prüfung von Tarifverträgen gilt. Dabei müssen jedoch Beurteilungs- und Bewertungsspielräume der Tarifvertragsparteien berücksichtigt werden (BGH, a.a.O. Rn. 60). "Ob bei der Überprüfung der Übergangsregelungen die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten hingenommen werden müssen, hängt zum einen von der Intensität der Benachteiligungen und der Zahl der betroffenen Personen ab. Es darf demnach lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein (...). Zum anderen kommt es auf die Dringlichkeit der Typisierung und die mit ihr verbundenen Vorteile an. Dabei ist zu berücksichtigen, wie kompliziert die geregelte Materie ist, welche praktischen Erfordernisse für sie sprechen und wie groß die Schwierigkeiten bei der Vermeidung der Ungleichbehandlung sind (...)." (BGH, a.a.O., Rn. 61).

2.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze erweist sich auch die Satzungsneuregelung (§ 79 Abs. 1a VBLS) der Beklagten wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG als unwirksam.

a)

Der BGH (a.a.O., Rn. 136) hatte in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2007 beanstandet, dass nach der alten Regelung rentenferne Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (wie z.B. beim Erfordernis eines handwerklichen Meisterbriefs, einer abgeschlossenen Berufsausbildung, oder eines Hochschulstudiums), die deshalb erst relativ spät in den öffentlichen Dienst eintreten, überproportionale Abschläge hinzunehmen hätten, was auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums der Tarifparteien nicht hinnehmbar sei. Denn diese rentenfernen Späteinsteiger seien ohne sachlichen Grund vom Erreichen des Höchstversorgungssatzes ausgeschlossen, weil sie die hierzu erforderlichen 44,44 Jahre Pflichtversicherungszeit nicht erreichen könnten.

Durch die Neuberechnung nach dem jetzt angewandten Vergleichsmodell (§ 79 Abs. 1a VBLS; vgl. zur Berechnung: Hebler, "Zusatzversorgung: Verbesserungen bei den Startgutschriften der

Späteinsteiger", in: ZTR 2011, 534 ff; Hügelschäffer, "Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften", in: BetrAV 2011, 613 ff) wird dieser Mangel jedoch nur für einen Teil der rentenfernen Späteinsteiger beseitigt, nämlich für die älteren rentenfernen Späteinsteiger der Jahrgänge 1947-1958. Für diejenigen erst mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eintretenden Versicherten, die ab 1959 geboren wurden, ergeben sich demgegenüber nach der Neuberechnung häufig keinerlei Zuschläge auf die Startguthaben, und das, obwohl auch ein beispielsweise 1961 geborener "Späteinsteiger", wenn er 1991 (also mit 30 Jahren) versicherungspflichtig geworden ist, zum Umstellungsstichtag (01. Januar 2002) bereits über 10 Jahre versichert gewesen ist. Dass sich diese Folge ergibt, dass also bei jüngeren Jahrgängen die in § 79 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 S. 3 VBLS vorgesehene Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte eher dazu führt, dass sich ein Zuschlag auf den bisherigen Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BetrAVG nicht errechnet, hat die Beklagte auf Seite 6 unten des ihr nachgelassenen Schriftsatzes vom 26. November 2013 (Bl. 80 dA) ausdrücklich zugestanden. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch, wenn man die von Hebler in ZTR 2011, 534, 536 (r.Sp. oben) durchgeführte vereinfachte Beispielsrechnung - ansonsten unverändert - für jüngere Jahrgänge vornimmt. Damit bleibt es dabei, dass auch nach der Neuregelung für eine zwar geringere, jedoch noch immer beträchtliche Anzahl betroffener rentenferner Späteinsteiger die vom BGH gerügte ungerechtfertigte Ungleichbehandlung fortbesteht.

Der BGH hat sich mit seiner Kritik aber auf alle rentenfernen Späteinsteiger bezogen und nicht nur auf die "ältere Hälfte" der rentenfernen Späteinsteiger. Dabei wäre es zwar zulässig gewesen, eine Regelung zu finden, die für unterschiedliche Altersgruppen innerhalb der rentenfernen Versicherten Zuschläge in unterschiedlicher Höhe vorsieht. Einen ganz erheblichen Teil der rentenfernen Versicherten vollständig von den vom BGH geforderten Verbesserungen auszuschließen, kann aber nicht richtig sein. Zwar bestehen als Ausfluss des Art. 9 Abs. 3 GG zu Gunsten der Tarifvertragsparteien - und damit auch zu Gunsten der Beklagten, die die tarifvertraglichen Regelungen in ihrer Satzung umsetzt, Beurteilungs- und Bewertungsspielräume.

Im Rahmen dieser Einschätzungsprärogative kann eine nicht sachlich begründete Ungleichbehandlung jedoch nur hingenommen werden, wenn von ihr eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen ist und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv ist (BGH, a.a.O., Rn. 61). Von einer nur verhältnismäßig geringen Zahl betroffener Personen kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn - wie hier - ganze Jahrganggruppen von Versicherten nach wie vor von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, den Höchstversorgungssatz zu erreichen.

b)

Auf den vorstehenden Mangel der Neufassung kann sich die Klägerin auch unabhängig davon berufen, dass sie selbst nicht nur zur Gruppe der Späteinsteiger, sondern auch zur Gruppe derjenigen Späteinsteiger gehört, die durch die Neuregelung keinen Zuschlag zu ihrer bisherigen Startgutschrift erhalten haben. Denn aus einer Art. 3 GG gerecht werdenden erneuten Neuregelung, für die den Tarifvertragsparteien mehrere Möglichkeiten offen stehen, kann sich für die Kläger eine (weitere) Verbesserung ergeben.

.....

Anhang 2:

Exkurs: Wie es tatsächlich zur Kürzung um 7,5 Prozentpunkte kam

Unabhängig davon, ob der Vergleich des individuellen Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit dem pauschalen Anteilssatz nach § 18 BetrAVG überhaupt sinnvoll ist, gilt: Jegliche **Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um x Prozentpunkte** führt zu logisch falschen Ergebnissen. In den Tarifgesprächen standen dabei drei **Kürzungsalternativen** zur Wahl:

- Kürzung um 10 Prozentpunkte (Forderung der Arbeitgeberseite)
- Kürzung um 5 Prozentpunkte (Gegenforderung der Gewerkschaftsseite)
- Kürzung um 7,5 Prozentpunkte (Tarifeinigung am 31.5.2011).

Hier eine Rückblende, die darüber Aufschluss gibt, wie es überhaupt zu dieser willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte kam.

Präsentation des Vergleichsmodells im Tarifgespräch Zusatzversorgung am 9.12.2010 Ein Vertreter der TdL meinte dort sinngemäß, „es sei bei diesem Modellansatz neu, dass die Unterschiede zwischen den v.H.-Sätzen von § 2 und § 18 BetrAVG ermittelt würden und eine maximale Abweichung zu definieren sei, um die der v.H.-Satz nach § 18 BetrAVG niedriger sein darf als der nach § 2 BetrAVG“.

Verdi-Pressemitteilung zum Tarifgespräch am 9.12.2010²⁰

„Die Arbeitgeber stellten ein Modell vor, das zu einer Besserstellung eines Teils der Versicherten mit einem höheren Einstiegsalter führen würde, ohne die bisherigen Systematiken des ATV/ATV-K grundsätzlich zu berühren. Das Modell wurde „Vergleichsmodell“ genannt, weil es von einem Vergleich der Folgen des §§ 2 und 18 BetrAVG ausgeht und dann, je nach Sichtweise, mit einem noch nicht bestimmten Zuschlag bzw. Abschlag für sog. Späteinsteiger oder –innen arbeitet ... Verdi hat das Modell zu diesem Punkt als geeignet angesehen, weil damit letztlich auch Späteinsteiger und –innen immer die Voll-Leistung des § 18 BetrAVG erreichen können und damit den Überlegungen des BGH Rechnung getragen wird“.

Verdi-Pressemitteilung zur Tarifeinigung am 31.5.2011²¹

„In der dritten Verhandlung wurde nun vereinbart, dass der höchstzulässige Abstand der Vomhundertsätze bei 7,5 % liegt. Damit erhalten ca. 14 bis 15 % der Versicherten eine erhöhte Startgutschrift ... Eine Minderung von Startgutschriften tritt in keinem Fall ein ... Weil das Verhandlungsergebnis ein ausgewogenes ist, welches die Zusatzversorgungskassen langfristig stabilisiert, erwarten nun die Tarifvertragsparteien Rechtssicherheit und den Abschluss der jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und Einsprüche“.

²⁰ verdi TS berichtet 059/2010: Tarifgespräche zur Zusatzversorgung werden im April 2011 fortgeführt
http://neues-tarifrecht-hessen.de/20101210_TS_059_2010_Tarifgesprache_zur_Zusatzversorgung_werden_fortgefuehrt.pdf

²¹ verdi TS berichtet 019/2011: Verhandlungsergebnis zur Zusatzversorgung: Rechtssichere Ausgestaltung der Startgutschriften erreicht und zukünftige Themen von Verhandlungen bestimmt
http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110531_TS_019_2011_Verhandlungsergebnis_Zusatzversorgung.pdf

Fischer-Siepe-Standpunkt zur Tarifeinigung vom 30.5.2011²²

„Im zweiten Tarifgespräch Zusatzversorgung am 10.5.2011 wurde bereits vereinbart, dass die maximale Abweichung in der dritten Verhandlung am 30.5.2011 festgezurrert werden soll. Dort kam es dann offensichtlich zu einem „Kuhhandel“ um die Höhe dieser maximalen Abweichung. Sollten es zum Beispiel 10 Prozentpunkte Abzug von der Differenz zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG sein, wie von der TdL vorgeschlagen, oder „nur“ 5 Prozentpunkte nach dem Willen der Gewerkschaften?

Man einigte sich schließlich auf die Mitte, also einen willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen dieser von allen Tarifvertragsparteien getragenen Grundentscheidung zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften waren wohl den wenigsten Teilnehmern an der Tarifeinigung vom 30.5.2011 bekannt. Mit Sicherheit werden diese Auswirkungen die Gerichte noch Jahre und Jahrzehnte beschäftigen, was die Tarifvertragsparteien offensichtlich ganz bewusst in Kauf genommen haben“.

Auszug aus Verdi-Flugblatt vom 04.08.2011²³

„Der Satz von 7,5 Prozentpunkten war notwendig, um zum einen die bei bestimmten Beschäftigtengruppen vorliegende Besserstellung aufgrund des bisherigen Systems nicht zu gefährden. Zum anderen war es so möglich sicherzustellen, dass die Mehrkosten zunächst allein durch die Arbeitgeber zu finanzieren sind. Auch eine Erhöhung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Umlage hätte bei den Versicherten zu höheren Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen geführt.

Wie bei allen Verhandlungen musste letztendlich ein Kompromiss gefunden werden, um die Zusatzversorgung auch weiterhin attraktiv zu gestalten. Das Vergleichsmodell wird im Übrigen bei der VBL auch für die Rentenfernen zum Zeitpunkt der Systemumstellung beitragsfrei Versicherten angewandt werden.....

Die Arbeitgeber hatten ursprünglich eine Differenz von mindestens 10 Prozentpunkten gefordert. Darüber hinaus haben sie bei den ersten Verhandlungen in 2009 gefordert, dass die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Beschäftigten über Beitragserhöhungen oder über Absenkungen der Leistungen erfolgen solle“

Wie dem Verdi-Flugblatt vom 04.08.2011 zu entnehmen ist, forderte die Arbeitgeberseite ursprünglich eine Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um mindestens 10 Prozentpunkte. Dieser Satz war auch im Hinblick auf den Beispielfall des BGH gewählt (Abweichung 11,77 Prozentpunkte bei einem Eintrittsalter von 28 Jahren für Jahrgang 1947). Nach **Abzug von 10 Prozentpunkten** blieben in diesem BGH-Beispielfall noch 1,77 Prozentpunkte übrig. Eine Kürzung des

²² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_TdL_Willkuerlicher_Abzug.pdf

²³ verdi –Flugblatt Zusatzversorgung: Verbesserungen bei der betrieblichen Altersversorgung
<http://www.verdi.de/++file++5073a219deb5011af9001c9e/download/Flugblatt-zur-Zusatzversorgung-vom-4.-August-2011.pdf>

Unverfallbarkeitsfaktors um beispielsweise 12 Prozentpunkte hätte nämlich selbst im BGH-Beispielfall zu keinem Zuschlag geführt.

Wie aus Funktionärskreisen verlautete, hielt die Gewerkschaftsseite dagegen, man könne nur einen **Abzug von 5 Prozentpunkten** mittragen. Etwa gleich hoch wäre auch die Kürzung in der Beamtenversorgung. Ganz abgesehen davon, dass das Alterssicherungssystem der Beamtenversorgung überhaupt nicht vergleichbar ist mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, hätte es auch bei der Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 5 Prozentpunkte die „Jahrgangsfalle“ gegeben, in die jüngere Jahrgänge geraten wären.

Der Kompromiss **„Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte“** stellt aber nun alles andere als die „goldene Mitte“ dar, da in diesem Fall alle rentenfernen Pflichtversicherten mit einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren sowie die jüngeren Jahrgänge ab 1961 zu den Hauptverlierern zählen. Und auch die Späteinsteiger mit 26 bis 33 Jahren bleiben je nach Geburtsjahrgang und Familienstand ohne Zuschlag.

Anhang 3:

Exkurs: Glosse vom 1.6.2011 (also 2 Tage nach der Tarifeinigung)

Vorsicht, Glosse:

Bahnbrechende Tarifentscheidung - "In fünf einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Die hohe Schule der Prozentrechnung"

Wie den Pressemitteilungen der Gewerkschaften zu entnehmen ist, haben die Tarifparteien am 30.5.2011 die Berechnung der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) mit längeren Ausbildungszeiten neu geregelt und sich dabei für ein besonders einfaches und verständliches Berechnungsverfahren entschieden, was nun wirklich jeder verstehen kann. Es handelt sich dabei um eine epochale Tarifentscheidung, die im Folgenden anhand der wichtigsten 5 Rechenschritte erläutert wird (in Klammern die alte Regelung).

1. Schritt:

Ermittlung der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, zum Beispiel 40 Jahre (bisher pauschal nach § 18 Abs. 2 BetrAVG: 44,44... Jahre)

2. Schritt:

Errechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG, zum Beispiel 30/40 Jahre = 75 % bei bis zum 31.12.2001 erreichten 30 und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren 40 Pflichtversicherungsjahren (bisher $67,5 \% = 30 \text{ Pflichtversicherungsjahre} \times 2,25 \%$)

3. Schritt:

Berechnung des Abstands zwischen den beiden Prozentsätzen, hier also 75 % minus 67,5 % gleich 7,5 Prozentpunkte (bisher wurde nur mit 67,5 % gerechnet)

4. Schritt:

Zuschlag auf die Startgutschrift, wenn der Abstand mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt

5. Schritt:

Keine neue Startgutschrift, da der Abstand nicht mehr als 7,5 Prozentpunkten ausmacht, sondern genau 7,5 Prozentpunkte wie in vorliegendem Beispiel. Fazit: Es fehlen 0,01 Prozentpunkte, um einen Zuschlag auf die alte Startgutschrift zu erhalten. Pech gehabt.

Tröstlich: Schon nach diesen 5 einfachen und verständlichen Rechenschritten weiß man aber, ob man mit einem Zuschlag auf die Startgutschrift rechnen kann oder nicht. Wenn der Abstand bis zu 7,5 Prozentpunkte beträgt, gibt es nicht mehr.

Sofern der Abstand zwischen den Prozentsätzen nach § 2 und § 18 mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, müssen allerdings noch 6 kleinere Rechenschritte ausgeführt werden, um den Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift zu ermitteln. Näheres dazu ist dem Tarifvertragstext zu entnehmen, der spätestens zum 31.7.2011 vorliegen soll.

In der nächsten Jahresmeldung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse wird dann auf nur 11 Seiten die Vergleichsberechnung zwischen § 2 und § 18 durchgeführt und der evtl. Zuschlag zur Startgutschrift angegeben. Die Versicherten sind an diese 11 Seiten schon von der Startgutschrift-Berechnung zum Ende des Jahres 2001 her gewöhnt.

Huch, ist man jetzt im falschen Film??

Ist das nicht lustig? Ausgerechnet im Parade Fall wird ein Zuschlag auf die Startgutschrift verweigert (40 Jahre führen doch, wenn man 100 % durch 40 Jahre dividiert, genau zu den wohl von den BGH-Richtern favorisierten Anteilssatz von 2,5 % ?!).

Fiktive Beispiele zum Nachdenken

Beispiel 1:

erreichte Pflichtversicherungsjahre = 29,5

erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 40,083

§ 2: $29,5/40,083 = 73,60 \%$

§ 18: $29,5/44,444$ bzw. $29,5 \times 2,25 \%$ = 66,38 %

Abstand: $73,60 \%$ minus $66,38 \%$ = 7,22 % (kleiner als 7,5, also nix)

Beispiel 2:

erreichte Pflichtversicherungsjahre = 29,917

erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 40

§ 2: $29,917/40 = 74,79 \%$

§ 18: $29,166/44,44$ bzw. $29,917 \times 2,25 \%$ = 67,31 %

Abstand: $74,79 \%$ minus $67,31 \%$ = 7,48 % (kleiner als 7,5, also nix)

Folglich lautet die Konsequenz:

Man sieht zu, dass man möglichst spät in die VBL eintritt. Man lässt sich vor Eintritt in den öffentlichen Dienst von der jeweiligen Personalabteilung ausrechnen, wie der Abstand der Prozentpunkte jeweils nach der Berechnung nach § 2 BetrAVG und nach § 18 BetrAVG ist. Schafft man die 7,5 % Differenz, nimmt man die Stelle an, sonst jedoch nicht.

Ein Lob denjenigen, die also erst hinreichend spät in den öffentlichen Dienst mit Pflichtversicherung „Zusatzversorgung“ eintreten.

Heureka: JE SPÄTER, DESTO BESSER!

Absurder kann die Neuregelung wohl kaum sein. Und das wurde von allen Teilnehmern des Tarifgesprächs so abgenickt?? Unglaublich?

Denken Sie daran, es ist doch alles nur als eine absurde Glosse beschrieben. Sie dürfen selbst entscheiden, was Fiktion oder aber Ihre persönliche Realität ist.

http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf

Nachtrag:

Keine Glosse, sondern Realität: Der Betreiber der Homepage www.startgutschriften-arge.de erhielt am 13.11.2012 seinen Zuschlagsbescheid von der VBL auf 7 Seiten. Die Einzelberechnungen erfolgten auf 3 Seiten. Dazu kamen auf 3 Seiten Erläuterungen zu den einzelnen Rechenschritten. Auf der 1. Seite stand dann die wichtigste Nachricht: Der ehemals rentenferne Pflichtversicherte erhält einen Zuschlag von 2,08 Versorgungspunkten. Dies entspricht 8,32 € brutto (Zuschlag II) pro Monat.

Fiktion: Ohne die willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte käme zumindest ein Zuschlag von 51,19 € brutto pro Monat heraus.